# Richterswil: Resultate der von der Schulpflege Richterswil vorgenommenen Untersuchungen in den Hortbetrieben

**Aufgrund der am 6. und 10. Juni 2011 von der Hortleiterin sowie von zwei Teamleiterinnen gegen die Schulpflege Richterswil betreffend Missstände in den Hortbetrieben der Schule Richterswil-Samstagern eingereichten Aufsichtsbeschwerden hat die Schulpflege Richterswil - Samstagern sofort Abklärungen getätigt. Die Vorwürfe der Beschwerdeführerinnen wurden genau untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass die Beschwerden in allen gerügten Punkten nicht begründet sind und insbesondere die Hort-Richtlinien des Kantons Zürich und Vorschriften des Lebensmittelgesetzes, wie auch des Volksschulgesetzes, vollständig eingehalten werden:**

## Vorschriften des Lebensmittelgesetzes und der Lebensmittelhygiene

In der Beschwerde wurde gerügt, dass die Schule Richterswil-Samstagern ihrer Meldepflicht nicht nachkomme und dass die Hortbetriebe Samstagern und Feld nicht über die geeignete technische und personelle Infrastruktur verfügen, um den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes und der Lebensmittelhygiene zu entsprechen.

Alle Betriebe der Horte und Mittagstische in Richterswil und Samstagern waren ordnungsgemäss beim Kanton (Kantonales Labor resp. Lebensmittelinspektorat) gemeldet. Eine in den letzten Tagen durchgeführte Kontrolle des Lebensmittelinspektors ergab sehr gute Einrichtungen und eine hervorragende Betriebsführung, welche den gesetzlichen Vorschriften bis auf ein marginales Detail (fehlende Abdeckung eines offenen Behälters für Kochgeschirr und Gewürze) vollumfänglich entspricht.

Der Hort Samstagern wurde beim Neubau klar für einen Cateringbetrieb ausgelegt, was der Empfehlung des Volksschulamtes entspricht. Auf das neue Schuljahr 2011/2012 wird nun definitiv auf die Mahlzeiten-Anlieferung durch eine Cateringfirma umgestellt.

## Hort-Richtlinien des Kantons Zürich

Die Beschwerdeführerinnen rügen, die Betriebe seien personell unterdotiert und der Hort Feld 2 sei räumlich überbelegt.

Für die Führung der Horte schreiben die Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten (Hort-Richtlinien) der Bildungsdirektion Kanton Zürich ausreichend Betreuungspersonal vor. Für die Horte der Schule sind insgesamt 328 Stellenprozente an ausgebildetem Betreuungspersonal und 195 Stellenprozente an weiterem Betreuungspersonal notwendig, insgesamt also 523%. Effektiv vorhanden sind 390% an ausgebildetem Betreuungspersonal sowie 170% weiteres Betreuungspersonal, total 560% resp. 660% ab Sommer 2011. Dazu kommen 4 Auszubildende resp. Praktikanten. Insgesamt werden die Hort-Richtlinien der kantonalen Bildungsdirektion eingehalten.

**Schule Richterswil-Samstagern**
Schulverwaltung
Feldstrasse 9
Postfach 473
8805 Richterswil
schule@richterswil.ch
www.richterswil.ch
www.schule-richterswil-samstagern.ch
Tel. 043-888 20 30
Fax 043-888 20 40

In den letzten Jahren stimmte die Schulpflege sämtlichen von der Dienstleitung ‚Ausserfamiliäre Betreuung', in Absprache mit der Hortleiterin, gestellten Anträgen auf Stellenplanerweiterungen in den Hortbetrieben zu. Zur Entlastung des Hortes Feld wurde auf den Sommer 2010 der Hort Boden eröffnet. Zusätzliche gezielte Erweiterungen des Angebotes im Bereich der ausserfamiliären Betreuung sind in Planung.

Gemäss kantonalen Vorgaben sollen pro Kind mindestens 4 m2 Raumfläche zur Verfügung stehen. Aufgrund des Grundrissplans verfügt der Hort Feld 2 über eine relevante Fläche von 143 m2, was für 35 Kinder ausreicht. Der Hort Feld 2 ist durchschnittlich mit 25 – 30 Kindern belegt, an einem einzigen Wochentag über Mittag mit 33 Kindern. Bezogen auf die zur Verfügung stehende Fläche sind die geltenden Hort-Richtlinien eingehalten. Aufgrund der grossen Nachfrage reagierte die Schule Richterswil-Samstagern jeweils und schaffte laufend weitere Kapazitäten.

Im Januar 2010 wurde eine Umfrage zur Elternzufriedenheit über die Angebote der ausserfamiliären Betreuungsangebote der Schule durchgeführt. Die Auswertung zeigte, dass die Zufriedenheit der Eltern mit allen unseren Betreuungsbetrieben gross ist.

**Volksschulgesetz und Behindertengleichstellungsgesetz**

Die Beschwerdeführerinnen rügen, dass infolge Personalmangel in mehreren Fällen Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen aus dem Hort ausgeschlossen werden mussten, was dem Behindertengleichstellungsgesetz widerspreche. Als Beleg wurde ein einziges Kind angeführt.

Die Abklärungen der Schulpflege haben ergeben, dass weder Auflagen des Behindertengleichstellungs-Gesetzes noch andere gesetzliche Vorgaben verletzt worden sind. Ebenfalls lag auch kein Mangel an Personal für die Betreuung auch von verhaltensauffälligen Kindern vor. Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist bereits die Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes beschlossen worden.

**Obligationenrecht**

Die Beschwerdeführerinnen rügen sodann weiter, die Betriebsverantwortlichen würden zu rechtswidrigem Tun angewiesen. Welche Bestimmung des Obligationenrechtes verletzt sein soll und welche Anweisungen konkret gemeint sind, wird nicht dargelegt.

Aus den von den Beschwerdeführerinnen eingereichten Belegen sowie gestützt auf weitere Abklärungen haben sich weder Hinweise auf rechtswidrige Anweisungen noch auf andere Rechtsverletzungen ergeben.

**Personalverordnung der Gemeinde Richterswil**

Die Beschwerdeführerinnen führen Verstösse gegen die Personalverordnung der Gemeinde Richterswil an. Dabei rügen sie auch pauschal einen unzureichenden Schutz ihrer Persönlichkeit, weil die Teams in den Betreuungsbetrieben dauerhaft überlastet würden und unangemessen auf die Reklamationen seitens der Hort- und Teamleiterinnen reagiert würde.

Die Überprüfung durch eine externe ausgewiesene Beratungsstelle hat ergeben, dass für die Betreuung der Hortbetriebe ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht: Dem gemäss kantonalen Hortrichtlinien bestehenden Gesamtbedarf von 328 Stellenprozenten an ausgebildetem Betreuungspersonal und 195 Stellenprozenten an weiterem Personal **(totaler Personalbedarf 523%)** stehen Anstellungen von 390 Stellenprozenten an ausgebildetem Betreuungspersonal und 170 Stellenprozenten an weiterem Betreuungspersonal **(Total-anstellungen 560%)** gegenüber. Eine Verletzung der Persönlichkeit, sei dies durch Überbelastung oder unangemessene Reaktionen auf Reklamationen, konnte entsprechend nicht festgestellt werden.

**Zusammenfassung:**

Die Beschwerde erweist sich aus der Sicht der Schulpflege Richterswil als unbegründet. Die Schwere der unberechtigten Vorwürfe und die Wortwahl der Beschwerdeführerinnen führen zu einer unnötigen Verunsicherung der Familien in Richterswil und Samstagern. Die Schulpflege bedauert, dass die Beschwerdeführerinnen diesen Weg gewählt haben.

Die Schulpflege hat sich bemüht, eine Mediation mit den Beschwerdeführerinnen einzurichten, um konstruktiv die Zukunft der Horteinrichtungen in Richterswil und Samstagern zu gestalten. Die Beschwerdeführerinnen haben einer solchen Mediation zugestimmt.

Richterswil, 07. Juli 2011

**SCHULPFLEGE RICHTERSWIL**

| Schulpräsident | Leiter Schulverwaltung |
|---|---|
| Markus Oertle | Erwin Keller |